

# Weiterleitungsvertrag

zur Weitergabe einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

aus Mitteln der

Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM)

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms

„NEUSTART AMATEURMUSIK“

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis mit

Nebenbestimmungen

ANBest-P (13.06.2019)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens .....	3
§ 2 Bewilligungszeitraum .....	4
§ 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung .....	4
§ 4 Kündigung .....	4
§ 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung .....	5
§ 6 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung .....	5
§ 7 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen .....	5
§ 8 Vertragsänderungen und -ergänzungen .....	9
§ 9 Gültigkeitsvorbehalt .....	9
§ 10 Gerichtsstand .....	10
§ 11 Inkrafttreten .....	10

## Anlagen

- Anlage A – Antrag der/des Projektausführenden
- Anlage B – Finanzierungsplan
- Fördergrundsätze
- Muster Verwendungsnachweis
- Muster Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis
- Merkblatt „Bewirtschaftsrichtlinie“ BKM
- „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis - ANBest-P“ (Stand: Juni 2019)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG; Stand: 01.01.2020) inkl. Ergänzungen zur Bahnnutzung-Klimaschutz und Frühstücks- und Übernachtungskosten



## **§ 2 Bewilligungszeitraum**

- (1) Der Zuwendungsvertrag gilt für den Zeitraum vom 17.05.2021 bis 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum).
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

## **§ 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung erfolgt als einmalige Projektförderung und setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenfinanzierung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Sie ist nicht rückzahlbar. Zu Lasten der Zuwendung können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zum Höchstbetrag abgerechnet werden.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt gemäß den Angaben im Finanzplan ...,- Euro.

Die Mittel sind dabei gemäß Anlage B - Gesamtfinanzierungsplan einzusetzen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den anteiligen Betrag.

- (2) Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so, hat der Letztzuwendungsempfänger dieses dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Der Erstzuwendungsempfänger wird in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber versuchen, den Zahlungsplan dem veränderten Bedarf anzupassen.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des Letztzuwendungsempfängers und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

## **§ 4 Kündigung**

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger und der Letztzuwendungsempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Der Erstempfänger behält sich dabei vor, weitere Unterlagen anzufordern.

## **§ 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, o.ä.) und der Eigenanteil des Letztzuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (3) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (4) Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Änderungen, die über diesen Prozentsatz hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen. Er ist an den Erstzuwendungsempfänger zu richten. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

## **§ 6 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- (1) Der Erstempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - sich die Ausgaben nachträglich ermäßigt, die Deckungsmittel erhöht haben oder neue Deckungsmittel (z.B. weitere Eigen-/Drittmittel, Einnahmen) hinzugetreten sind. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag um den vollen, in Betracht kommenden Betrag.
  - der Letztempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
  - die Zuwendung nicht alsbald (spätestens innerhalb von vier Wochen) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird. Falls der Erstempfänger nicht vom Vertrag zurücktritt, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen verlangen.
- (2) Erstattungsansprüche sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **§ 7 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Anlagen A (Projektantrag), B (Gesamtfinanzierungsplan), sowie die genannten Mustervorlagen und weiteren Regelungen sind Bestandteile dieses Weiterleitungsvertrages.

(2) Es gelten die folgenden, sowie die als Anlage beigefügten weiteren Bestimmungen und Hinweise:

### **2.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

### **2.2. Abtretung einer Forderung an Dritte**

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag des Letztzuwendungsempfängers kann der Erstzuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

### **2.3. Widerrufsvorbehalt des BKM**

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Zusätzlich hat sich das BKM vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an den Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an den Erstzuwendungsempfänger unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor in diesen Fällen vom Zuwendungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

### **2.4. Honorarverträge**

Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden und die ausführenden Personen ihre Mitarbeit im Projekt durch geeignete Nachweise regelmäßig dokumentieren. Diese Nachweise sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Auftraggeber zu prüfen und gegenzuzeichnen. Die Honorarvergütungen können nur auf Basis der Nachweise erfolgen. Pauschalabrechnungen und Festpreisvereinbarungen sind ausgeschlossen.

Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte, wird hingewiesen. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug darf über das Vorhaben keine Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

### **2.5. Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die beigefügten Grundzüge der Vergabe gemäß des BKM-Merkblatts anzuwenden.

## **2.6. Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztzuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der Letztzuwendungsempfänger über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Einzelwert 800 EUR netto nicht übersteigt, frei verfügen.

Gegenstände mit einem Einzelwert von über 800 EUR netto müssen inventarisiert (d.h. im Anlagevermögen oder einer separaten Liste erfasst) werden. Über den Verbleib der entsprechend angeschafften Gegenstände wird dann im Einzelfall durch Erstzuwendungsempfänger und BKM entschieden.

## **2.7. Mitteilungspflichten**

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans (auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen oder ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von **vier** Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## **2.8. Dokumentation**

Der/Die Projektausführende ist verpflichtet, das geförderte Projekt für die Öffentlichkeit zu dokumentieren und dieser kostenfrei zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur entsprechenden Begleitung und Unterstützung ist daher Teil der Förderbedingungen, die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Zur Projektbegleitung sind die dazu notwendigen Informationen über das Vorhaben zugänglich zu machen. Nach vorheriger Absprache mit dem Letztzuwendungsempfänger ist der BMCO oder die Projektbegleitung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

## **2.9. Anforderung/Auszahlung der Zuwendung**

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Zahlungsabrufe regelmäßig gegenüber dem Erstzuwendungsempfänger zu tätigen. Dabei ist grundsätzlich ein Mindestbetrag von EUR 500 einzuhalten.

## **2.10. Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Projektabschluss) mittels sog. Verwendungsnachweis nachzuweisen, spätestens am 28.02.2022.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste. Auf die Vorlage eines Zwischenberichts durch den Letztzuwendungsempfänger wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis besteht immer aus dem Schlussbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste. Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Muster (siehe Anlagen zum Vertrag: Muster Verwendungsnachweis sowie Muster Belegliste). In der Belegliste sind die Ausgaben nach Position des Finanzierungsplans und in zeitlicher Reihenfolge jeweils getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein. Sofern der Letztzuwendungsempfänger über eine eigene Prüfeinrichtung verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind auch die nicht im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages bezuschussten, sondern vom Letztzuwendungsempfänger bzw. einem Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben und ihre Finanzierung nachzuweisen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Projektzuordnung enthalten.

Der Letztzuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31.12.2027 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **2.11. Rückforderung der Zuwendung**

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom Letztzuwendungsempfänger nicht zeitgerecht (d.h. innerhalb von vier Wochen) verwendet werden.



Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztzuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger unter Angabe des Projekttitels auf das Konto des BMCO

IBAN: DE18 6429 2310 0010 5600 68

BIC: GENODES1TRO

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich, sind auf das vorgenannte Konto des Erstzuwendungsempfängers zu überweisen.

### **2.12. Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise bei Internetauftritten, Plakaten, Messen oder anderen) ist das Logo der BKM und NEUSTART KULTUR gut sichtbar anzubringen. Ebenso ist das Logo von „NEUSTART AMATEURMUSIK“ anzubringen bzw. im Text darauf hinzuweisen, dass das geförderte Projekt ein Teil von „NEUSTART AMATEURMUSIK“ des BMCO ist.

### **2.13. Prüfungsrechte**

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstzuwendungsempfänger auch der BKM zu. Der Erstzuwendungsempfänger weist den Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Letztzuwendungsempfänger hin (§§ 91, 100 BHO).

### **2.14. Durchführungsort**

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

## **§ 8 Vertragsänderungen und -ergänzungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **§ 9 Gültigkeitsvorbehalt**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

## § 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

## § 11 Inkrafttreten

Der Weiterleitungsvertrag tritt unter Vorbehalt der endgültigen Zustimmung des BKM mit Wirkung vom 17.05.2021 in Kraft.

Trossingen, den \_\_\_\_\_

....., den \_\_\_\_\_

(Erstzuwendungsempfänger)

(Letztzuwendungsempfänger)

MUSTER